

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Udo Wolters
Eingang des Antrags in OG am 31.12.2018
der Ortsgruppe / dem Delegierten OG Nottuln
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 19.01.2019
in Nottuln
beschlossen.

Abstimmungsergebnis

dafür: 13 dagegen: 0 Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Ralf Reinersmann

Eingang des Antrags in LG am 21.01.2019
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG Westfalen**
am 24.02.2019
in Kamen
Abstimmungsergebnis

dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Änderung der Zuchtordnung
(Paragraph u. Überschrift) 4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Fassung alt:

4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde
Zur Zucht zugelassen sind alle im Zuchtbuch des SV eingetragenen Hunde, die am Belegtag
- eine SV-Wesensbeurteilung erfolgreich abgelegt haben (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
- eine Ausdauerprüfung nach SV- oder Internationaler Gebrauchshunde-Prüfungsordnung erfolgreich bestanden haben (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
- eine SV-Zuchtanlagenprüfung (ZAP) bestanden haben (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017) oder ein Ausbildungskennzeichen nach der PO, bestanden auf einer vom SV termingeschützten Veranstaltung unter einem SV-Richter, besitzen (IPO 1-3, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abt. C, HGH, RH2 in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W einschließlich erfolgter Ankorung des Hundes).
- auf einer Zuchtveranstaltung des SV mit mindestens der Zuchtbewertung „gut“ bewertet wurden
- über eine DNA-Lagernummer verfügen
- den HD- und den ED-Stempel in der Ahnentafel mit jeweils dem Befund „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ haben.
Beim Zuchteinsatz sind auch die Regelungen der Ziffer 3.3.2. zum Qualitätsröntgen einzuhalten.

Fassung neu:

4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde
Zur Zucht zugelassen sind alle im Zuchtbuch des SV eingetragenen Hunde, die am Belegtag
- eine SV-Wesensbeurteilung erfolgreich abgelegt haben (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
- eine Ausdauerprüfung nach SV- oder Internationaler Gebrauchshunde-Prüfungsordnung erfolgreich bestanden haben (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
- eine SV-Zuchtanlagenprüfung (ZAP) bestanden haben (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017) oder ein Ausbildungskennzeichen nach der PO, bestanden auf einer vom SV termingeschützten Veranstaltung unter einem SV-Richter, besitzen (IPO 1-3, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abt. C, HGH, RH2

in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W einschließlich erfolgter Ankörnung des Hundes).

- Für den Sonderfall ,dass die Wesensbeurteilung über eine Sondergenehmigung absolviert wurde (gilt für Hund ab Wurfstag 1.7.2017), kann die Zuchtzulassung nur noch über den Nachweis einer bestandenen Zuchtanlagenprüfung oder eine bestandene HGH Prüfung oder eine bestandene RH2 in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W einschließlich erfolgter Ankörnung des Hundes). Für diese Fälle hat der Hund eine Sperrfrist von 5 Monaten zwischen Wesensbeurteilung und Ablegen der zuchtzulassenden Prüfung einzuhalten.

– auf einer Zuchtveranstaltung des SV mit mindestens der Zuchtbewertung „gut“ bewertet wurden

– über eine DNA-Lagernummer verfügen

– den HD- und den ED-Stempel in der Ahnentafel mit jeweils dem Befund „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ haben.

Beim Zuchteinsatz sind auch die Regelungen der Ziffer 3.3.2. zum Qualitätsröntgen einzuhalten

Begründung:

Mit Einführung der Wesensbeurteilung und der Arbeitsleistungsprüfung für den Gesamtkomplex Zuchtanlagenprüfung ist es erforderlich, dem neuen Bereich auch entsprechend umzusetzen. Das Entwicklerteam möchte, dass die Hunde die über eine Sondergenehmigung die Wesensbeurteilung absolvieren, ausschließlich über eine erfolgreiche Teilnahme an der Zuchtanlagenprüfung die Zuchtzulassung erlangen können.

Mit dem Antrag ist die Zuchtordnung dann eindeutig definiert.

Anlage:

(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden

(Unterschrift)